

Modellflugclub Berlin e.V.
„Hummelflug“

Geschäftsadresse:

Bernd Petzold, Gäblerstr. 20, 13086 Berlin, Tel.:030/ 4487888

SATZUNG

12.Mai 2022

§1 Name, Sitz, Geschäftsstelle und Geschäftsführer

1. Der Verein führt den Namen Modellflugclub Berlin e. V. „Hummelflug“ (im folgenden MFC genannt).
2. Er hat seinen Sitz in Berlin.
3. Die Geschäftsstelle ist die Wohnanschrift des Vorsitzenden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des MFC sind die Wahrung, Förderung und Pflege des RC-Modellsports auf gemeinnütziger Grundlage unter Ausschluss jeder politischen, konfessionellen und gewerblichen Betätigung. Aufbau und Willensbildung erfolgen nach demokratischen Grundsätzen.
2. Der MFC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Schaffung und den Erhalt einer Sportanlage, die Anleitung von Kindern und Jugendlichen und der Pflege des näheren Umfeldes in Bezug auf den Landschafts- und Naturschutz.
3. Der MFC ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle durch den MFC erworbenen festen und beweglichen bzw. durch Pachten und Mieten erworbenen Anlagevermögen berechtigen zum Erheben von Gebühren.
6. Der MFC soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des MFC kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des MFC bekennt und die bestehende Satzung anerkennt.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der bei Minderjährigen auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben ist.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder Ablehnung seines Antrages schriftlich mit. Es gilt eine Probezeit von 1 Jahr. Wird die Aufnahme dann nicht bestätigt, wird die Aufnahmegebühr zurückgezahlt.

§4 Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem wird ein Jahresbeitrag erhoben.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt (siehe Anlage „Gebührenordnung“).
3. Finanzielle Aufwendungen zur Erfüllung der Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung, die die Jahreseinnahmen übersteigen, werden als jährlicher Korrekturbeitrag durch alle Mitglieder anteilig erbracht.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des MFC zu nutzen, um den Flugmodellsport zu betreiben sowie an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder haben bei ihrer Bestätigung im MFC die vom Vorstand erlassene Sport- und Hausordnung sowie die Flugplatzordnung und die Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Bei öffentlichen Werbemaßnahmen ist eine angemessene Mitarbeit Pflicht.
3. Jedes Mitglied tritt dem DMFV bei und wird dort versichert.
4. Jedes Mitglied (außer Rentner und Schwerbehinderte ab 50 Grad Behinderung) ist verpflichtet, bis 10.09. des Kalenderjahres 4 Arbeitsstunden zum Erhalt und Pflege des Flugplatzes zu leisten. Die abgeleiteten Arbeitsstunden sind durch ein Vorstandsmitglied zu bestätigen.
5. Der Mitgliedsbeitrag für das Folgejahr und die Ersatzleistung für nichtgeleistete Arbeitsstunden sind bis 15.09. (Zahlungseingang auf dem Vereinskonto) zu zahlen. Ist bis 15.09. kein Zahlungseingang festzustellen, erfolgt eine Mahnung, die mit 20,-€ Mahngebühr berechnet wird. Erfolgt in der darin festgelegten Frist keine vollständige Zahlung, wird dem Mitglied seine Mitgliedschaft im Verein gekündigt.
6. Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand über den Eintritt ins Rentenalter oder bei Eintritt einer Schwerbehinderung zu informieren.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Monaten möglich. Für die Wahrung der Frist ist der Tag des Eingangs einer schriftlichen Austrittserklärung in der Geschäftsstelle maßgebend. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung zusätzlich durch den gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung noch ausstehender Beiträge oder Umlagen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der schriftlichen Mahnung ein Monat vergangen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist innerhalb eines Monats ab dem Datum der Mitteilung Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des MFC verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu mündlicher oder schriftlicher Stellungnahme zu geben.
5. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied mit der Begründung eingeschrieben zuzusenden. Gegen den Beschluss ist innerhalb eines Monats (Datum des Poststempels) beim Vorstand Berufung zulässig. Der Vorstand entscheidet dann nochmals über den Ausschluss.

§7 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung

2. Vorstand
3. Kontrollorgan

§8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und Kassenswart (dieser übernimmt damit zwei Funktionen), Schriftführer und Platzwart. Der MFC wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vollmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften über 1500,- EUR die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung übertragen sind. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben zu erledigen:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Erledigung der laufenden Kassengeschäfte, der Buchführung sowie des anfallenden Schriftwechsels
 - d) Erstellung des Jahresberichtes und Aufstellung des Haushaltsplanes
 - e) Organisation des Modellflugbetriebes auf dem Flugplatz.
2. Zeichnungsberechtigt für das Vereinskonto ist der Kassenswart und der 1. Vorsitzende.
3. Dem Vorstand wird entsprechend §3, Nr. 26 und 26a. EstG ein Auslagenersatz in Form einer Ehrenamtspauschale gezahlt. Über die Höhe und einer eventuellen Staffelung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Amtsführung eines Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Vorstand aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder für die Zeit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung einen Nachfolger wählen.
3. Auf Beschluss der Mitgliedervollversammlung kann der Vorstand abgewählt werden.

§11 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

1. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, nach Bedarf einberufen. Eine Einberufungsfrist von 6 Tagen ist einzuhalten. Gründe für die Einberufung sind nach Möglichkeit bekannt zu geben.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

3. Über die Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

§12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederhauptversammlung wird einmal im Jahr im 1. Quartal entsprechend einem vom Vorstand erarbeiteten Terminplan durchgeführt.
2. Die Mitgliederhauptversammlung beschließt den Jahresablaufplan. Der Jahresablaufplan erfasst alle für das Vereinsleben erforderlichen Aktivitäten und Termine.
Die Anzahl der Mitgliederhauptversammlungen und ihre Termine werden im Jahresablaufplan festgelegt.
3. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Hauptversammlung und jeder normalen Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Anträge zu dieser Tagesordnung können zu Beginn der Versammlung von den Mitgliedern beim Vorstand eingereicht werden. Tagesordnungspunkte mit finanziellen Konsequenzen für die Mitglieder müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin bekannt gegeben werden.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Verhinderungsfall kann es ein anderes Mitglied zur Ausübung seines Stimmrechts schriftlich bevollmächtigen. Stimmrecht haben jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nur in sportlichen Fragen.

13 Aufgaben und Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr und Entlastung des Vorstandes
 - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Aufnahmegebühren und Mitgliederbeiträge
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - g) Wahl der Kontrollorgane.

§14 Mitgliedervollversammlung

1. Eine Mitgliedervollversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des MFC es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
2. Die Einladung zur Mitgliedervollversammlung erfolgt 14 Tage im voraus in schriftlicher Form.

§15 Beschlußfassung der Haupt- und Vollversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden oder Kassenswart geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion ein Wahlleiter einzusetzen.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. In der Regel erfolgt die Abstimmung offen durch Handzeichen.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder für den Fall der nachweislichen Benachrichtigung aller Mitglieder, beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der nach der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einem Protokoll festzuhalten, dass vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§16 Kontrollorgan, Rechnungslegung und Rechnungsführung

1. Die Mitgliederhauptversammlung wählt als Kontrollorgan zwei Kontrollbeauftragte und einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. 2. Die Rechnungslegung des MFC nebst Belegen hat der Vorstand dem Kontrollorgan nach Ablauf eines Geschäftsjahres 4 Wochen vor der nächsten stattfindenden Mitgliederhauptversammlung vorzulegen. Das Kontrollorgan berichtet der Mitgliederhauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung und gibt eine Empfehlung an die Mitgliederhauptversammlung, ob dem Vorstand hinsichtlich der Rechnungslegung und der getätigten Kassengeschäfte Entlastung erteilt werden kann.
3. Das Kontrollorgan ist berechtigt, jederzeit Zwischenprüfungen der Kasse vorzunehmen. Ist ein Kontrollbeauftragter verhindert, so tritt an seine Stelle der Stellvertreter.
4. Das Kontrollorgan hat das Recht, in begründeten Fällen auf Antrag der Mitglieder bei sachlichen Problemen Kontrolle über diesen Sachverhalt auszuüben.

§17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des MFC kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{9}{10}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, bei einer $\frac{2}{3}$ - Mitgliederanwesenheit.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Schriftführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des MFC oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Kinderhilfswerk UNICEF, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§18 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine der Bestimmungen der Satzung unwirksam sein oder werden, so bleibt dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

Berlin, den 12.05.2022

1. Vorsitzender
Bernd Petzold

Schriftführer
Thomas Müller

1

Flugplatzordnung

1. Jeder aktiv am Flugbetrieb beteiligte Flugmodellsportler hat sich so zu verhalten, dass Personen und Sachen nicht gefährdet und die Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden.
2. Zur Sicherung eines gefahrungsfreien Modellflugbetriebes bestimmt der Vorstand einen Flugleiter. In jedem Fall übernimmt jedoch das erste am Platz anwesende Vereinsmitglied die Flugleitung, bis ein Vorstandsmitglied oder der für diesen Tag eingesetzte Flugleiter ihn von dieser Pflicht entbindet.
3. Bei Flugbetrieb geringen Umfanges (nicht mehr als drei Modelle gleichzeitig) kann auf den Einsatz eines Flugleiters verzichtet werden.
4. Die Steuerer (Piloten) stehen am festgelegten Platz im Sprechabstand zusammen.
5. Der Start, mit durch Verbrennungsmotor angetriebenen Modellen, ist nur mit Vorhandensein eines Modellpasses gestattet.
6. Der Schallpegel darf max. 82db (Abstand 25m) betragen.
7. Der Flugsektor liegt: in nördlicher Richtung 300m, in nordöstlicher Richtung in der gedachten Verlängerung der südlichen Start-und Landebahn, in nordwestlicher Richtung in 300m der gedachten Verlängerung der südlichen Seite der Start-und Landebahn. Das Überfliegen des Vorbereitungsraumes, des Zuschauer-und Parkplatzes ist nicht gestattet.
8. Im Flugleiterbuch sind der erste tägliche Start und die letzte Landung einzutragen.
9. Bei Flugbetrieb ist ein Sanitätskasten (z.B. Sanikasten eines KFZ) bereit zu halten.
10. Das Starten bzw. Anlassen eines Verbrennermodells erfolgte am dafür vorgesehenen Platz. Ein Start erfolgt erst, wenn der Pilot den Pilotenstandplatz erreicht hat.
11. Start und Landung ist den Piloten am Pilotenstandplatz anzukündigen.
12. Der Vorstand oder das mit der Flugleitung beauftragte Vereinsmitglied kann einem Flugmodellsportler die Startberechtigung entziehen, wenn dieser durch sein Verhalten die Ordnung und Sicherheit des Modellsportbetriebes gefährdet.
13. Der Vorstand oder das mit der Flugleitung beauftragte Vereinsmitglied kann den Flug eines Modells verbieten, das er für gefährlich hält.
14. Das vorsätzliche Anfliegen von Menschen, Tieren, Luftfahrzeugen oder Fahrzeugen ist verboten.
15. Der Flugbetrieb erfolgt ausschließlich im vorgeschriebenen Sektor
16. Jedes Vereinsmitglied ist für die Entsorgung seiner Abfälle persönlich verantwortlich.
17. Es dürfen nur Fernsteueranlagen verwendet werden, die den Bestimmungen für Funkanlagen zur Steuerung von Modellen entsprechen.
18. Jeder Teilnehmer am Modellflugbetrieb belegt den von ihm verwendeten Kanal auf der Frequenzkontrolltafel.
19. Die KFZ sind an den vorgesehenen Plätzen abzustellen. Ebenso ist zur Startvorbereitung der Modelle der dafür vorgesehene Platz zu nutzen.
20. Probeläufe von Verbrennungsmotoren dürfen nur auf Plätzen erfolgen, die vom Flugleiter zugewiesen werden. Sie sind so zu legen, dass keine Gefährdungen auftreten können und Belästigungen vermieden werden.
21. Zur Flugplatzordnung gehört die in der Anlage beigelegte Lageskizze. Die eingezeichneten Plätze für das Abstellen der KFZ, der Pilotenstandort, der Vorbereitungsplatz für die Modelle und der Flugsektor sind für alle verbindlich.
19. Der Flugleiter entscheidet über die Startberechtigung von Gästen, die am Flugbetrieb teilnehmen wollen. Voraussetzung für die Startberechtigung ist der Nachweis einer entsprechenden Luftfahrthaftpflichtversicherung.
20. Das max. Abfluggewicht der Modelle darf 25 kg nicht überschreiten.
21. Achtung: Auf dem Modellflugplatz werden zeitweise Wühlmausschussfallen eingesetzt. Diese sind nicht zu berühren oder zu entfernen.

Gebührenordnung

1. Erwachsene aktive Mitglieder ab 18 Jahre
Einlage: 100,- EUR
Jahresbeitrag: 130,- EUR
einschließlich der Zusatzversicherung Form II
2. Lehrlinge, Schüler, Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres
Einlage: 100,- EUR
Jahresbeitrag: 70,- EUR
einschließlich der Zusatzversicherung Form II
3. Kinder und Schüler unter 15 Jahre
Einlage: 0,- EUR
Jahresbeitrag: 60,- EUR
einschließlich der Zusatzversicherung Form II
4. Gastflieger
Startgebühr / Tag 3,00,- EUR
+ Versicherungsnachweis